

RS Vwgh 1990/1/24 86/13/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19;

BAO §91;

Rechtssatz

Was das Unterbleiben einer "formalen Ladung iSd§ 19 AVG" betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß im Abgabenverfahren nicht die Vorschriften des AVG sondern jene der BAO anzuwenden sind. Abgesehen davon besteht aber nach der dem § 19 AVG vergleichbaren Bestimmung des § 91 BAO keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Berechtigung der Behörde zur Vorladung von Personen, deren Erscheinen nötig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130162.X02

Im RIS seit

24.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at